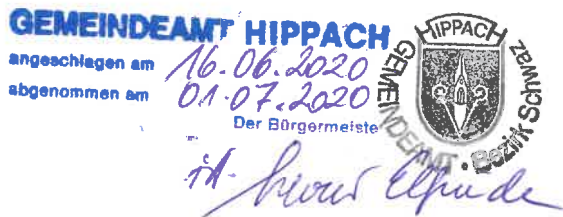




Amtssigniert. SID2020062071138  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

**Gewerbe und Wirtschaft**



Mag. Rene Winkler

Telefon +43 5242 6931 5870

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

**Johannes Hundsichler, Hippach;**  
**Gasthof "Metzgerwirt" auf Gp. 1042/3 KG Laimach**  
**Zu- und Umbau**  
**bau- und gewerberechtliches Verfahren**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-BA-1024/1/44-2020

Schwaz, 10.06.2020

## KUNDMACHUNG

Herr Johannes Hundsichler, Einfahrt Mitte 431/1, 6290 Mayrhofen, hat ursprünglich mit Schreiben vom 31.01.2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der bau- und gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung eines Zu- und Umbaus samt Oberflächenentwässerungsanlage beim bestehenden Gasthof „Metzgerwirt“ auf Gp. 1042/3 KG Laimach angesucht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 30.03.2020, Zahl BA-1024/1/29-2020, wurden Herrn Johannes Hundsichler die beantragten Bewilligungen erteilt.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgericht Tirol vom 22.05.2020 wurde der Beschwerde des Nachbarn Herrn Josef Friedrich Stöckl Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz zurückverwiesen.

Mit Schreiben vom 03.06. bzw. 08.06.2020 übermittelte Herr Johannes Hundsichler nunmehr überarbeitete Bau- und Gewerbeansuchen unter Anschluss von entsprechenden Projektunterlagen an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz.

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, Österreich | <https://www.tirol.gv.at/bh-schwaz>  
Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3N3P##

Es ist geplant, die bestehende Betriebsanlage in Richtung Süden mit einem Zubau, bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss zu erweitern. Der Zubau wird 4 Personaleinheiten, eine neue Rezeption mit Empfangsbereich, einen Saunabereich inkl. Ruheraum, einen zusätzlichen Speisesaal, sowie 8 neue Doppelzimmer beinhalten.

Weiters wird ein neuer Personenaufzug errichtet, der das Bestandsgebäude und den Zubau erschließt.

Die bestehende Flüssiggasanlage sowie Ölfeuerungsanlage, werden außer Betrieb genommen und durch Erdgas-Verbrauchsgeräte ersetzt.

#### Statistik:

Umbauter Raum gesamt Bestand laut TVAAG:	4820,22 m <sup>3</sup>
Umbauter Raum gesamt Neubau laut TVAAG:	2473,51 m <sup>3</sup>
Überbaute Fläche Bestand:	374,83 m <sup>2</sup>
Überbaute Fläche Neubau:	237,30 m <sup>2</sup>
Überbaute Fläche gesamt:	612,13 m <sup>2</sup>

#### Betten- und Verabreichungsplätze:

Nach erfolgtem Zu- und Umbau befinden sich in der gegenständlichen Betriebsanlage insgesamt 40 Gästebetten und 170 Gesamtverabreichungsplätze.

#### Stellplätze:

Für das gegenständliche Bauvorhaben (Bestand und Zubau) sind projektsgemäß insgesamt 32 Stellplätze (oberirdisch) auf eigenem Grund und Boden vorgesehen.

#### Oberflächenentwässerung:

Es ist geplant die anfallenden Regenwässer aus sämtlichen Dachflächen (Bestand und Neubau) über einen Sickerschacht und die anfallenden Regenwässer aus den Verkehrsflächen über einen Sickerschacht mit technischem Filter sowie über Rasengitter- und Kiesflächen schadlos zu versickern.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Gewerbeordnung 1994 unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

**Dienstag, den 30.06.2020**

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, Zimmer H209, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde **Hippach** zur Einsicht auf. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz ist eine vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter erforderlich.

**Nachbarn** im Sinne der Gewerbeordnung 1994 haben die Möglichkeit, bis zu diesem Tag während der Zeiten des Parteienverkehrs in die Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch zu machen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Weitere **Beteiligte** können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteigehör** bzw. ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt vorgebracht werden.

Nachbarn und weitere Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

**Rechtsgrundlage:** §§ 37 und 39 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 i.V.m. § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Wenn ein Nachbar jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 33 der Tiroler Bauordnung 2018 sind **Parteien im Bauverfahren** der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter. Als **Nachbarn** im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018 gelten gemäß § 33 Abs. 2 die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Winkler